Lieferantenkodex

Inhalt

Vorwort 2
1 Unternehmensführung 3
1.1 Leitbild der LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e. V. 3
2 Umwelt und Ressourcenverantwortung 4
2.1 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen 4
2.2 Energieeffizienz und erneuerbare Energien 4
2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen 4
2.4 Wiederverwendung und Recycling 4
2.5 Umgang mit Luftemissionen und Luftqualität 4
2.6 Erfassung von Emissionen& CO2-Reduktion 4
2.7 Industrielles Abwasser – Behandlung und Ableitung 4
2.8 Bodenqualität und Schutz 5
2.9 Artenvielfalt, Landnutzung, Entwaldung und Tierschutz 5
3 Menschenrechte und Schutzpflichten 5
3.1 Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Menschenhandel 5
3.2 Freie Wahl der Beschäftigung 5
3.3 Faire Bezahlung, Sozialleistungen und Arbeitszeitregeln 5
3.4 Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen 5
3.5 Schutz vor Belästigung und Diskriminierung 6
3.6 Gleichstellung der Geschlechter 6
3.7 Schutz benachteiligter Gruppen 6
3.8 Land-, Wasser- und Waldrechte; Schutz vor Zwangsräumungen 6
3.9 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften 6
3.10 Arbeitspraktiken sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz 6
4 Unternehmensethik und faire Geschäftspraktiken 7
4.1 Anti-Korruptions- und Bestechungsregelungen 7
4.2 Transparenz und Berichtspflichten 7
4.3 Wettbewerbsrecht und faire Marktpraktiken 7
4.4 Schutz vor Fälschungen und Schutz geistigen Eigentums 7
4.5 Exportkontrollen und Sanktionen 7
4.6 Umgang mit Interessenkonflikten 7
4.7 Meldesysteme, Whistleblower-Schutz und Eskalation 7
4.8 Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten 7
4.9 Informationspflichten des Lieferanten 8

4.10 Verantwortung bei Finanzen 8
4.11 Geldwäscheprävention 8
4.12 Informationssicherheit und Umgang mit Informationen 8
5 Umsetzung der Anforderungen 9
6 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten 9

Vorwort

Die LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e. V. (nachfolgend LebensWerkstatt) ist ein diakonisches Sozialunternehmen der Behindertenhilfe. Wir möchten, dass Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Sie dabei zu unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, ist unser Antrieb.

Die LebensWerkstatt und alle Standorte, Betriebsstätten und sonstige von der LebensWerkstatt betriebenen Einrichtungen. verpflichten sich zu ökologischer und sozialer Verantwortung und erwartet dies auch von ihren Lieferanten. Unsere angestellten Mitarbeiter*innen sollen diese Prinzipien aktiv in die Unternehmenskultur integrieren. Zudem streben wir kontinuierlich nachhaltige Verbesserungen an und fordern von unseren Lieferanten einen ganzheitlichen Beitrag zu diesem Ziel. Der Verhaltenskodex gilt für alle Lieferungen und wird mit der Unterzeichnung verbindlich. Verstöße können zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Der Kodex orientiert sich an den Prinzipien des UN Global Compact, nationalen Gesetzen, internationalen Übereinkommen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ILO-Arbeitsnormen.

Heilbronn den, 23.10.2026

Pfarrer Friedemann Manz

1 Unternehmensführung

1.1 Leitbild der LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e. V.

Im Leitbild steht, was uns in der LebensWerkstatt wichtig ist. Was alle Menschen wissen sollen: Wer sind wir? Was tun wir? Das Leitbild ist in Leichter Sprache geschrieben. So können es alle Menschen verstehen.

Die Geschichte von Jesus Christus ist wichtig für die LebensWerkstatt. Denn Jesus Christus sagt:

- Gottes Liebe ist für alle Menschen da.
- Alle Menschen sollen genau das bekommen, was sie brauchen.
- Die LebensWerkstatt möchte deshalb genau so arbeiten. So wie es Jesus Christus gesagt und getan hat.

Die LebensWerkstatt möchte eine Welt haben, in der:

- Jeder sein Leben selbst gestalten kann.
- Jeder sagen kann, was er möchte.
- Jeder den Anderen respektiert so wie er ist.
- Alle Menschen sich so helfen, wie sie es brauchen und wollen.
- Alle Menschen miteinander reden. Wir wollen, dass sie dies immer wieder machen.

Die LebensWerkstatt hilft dabei, dass wir das schaffen. Auch Gott möchte, dass wir das schaffen.

Es ist sehr wichtig, dass wir das schaffen. Alle in der LebensWerkstatt helfen dabei mit.

Diese Hilfe sieht so aus:

- Die LebensWerkstatt unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung.
- Die Erwachsen sind. Oder mit der Schule fertig sind.
- Die LebensWerkstatt fragt Menschen mit Behinderung, wie sie leben möchten.
- Dann hilft sie ihnen dabei. Bei der Arbeit. Beim Wohnen. Und bei der Gestaltung der Freizeit.
- Menschen mit geistiger Behinderung möchten selbst entscheiden, wie sie leben wollen.
- Sie sagen: „Nichts über uns ohne uns!" Die LebensWerkstatt erklärt das anderen Menschen. Und hilft dabei, dass das möglich ist.

Die LebensWerkstatt gibt es an vielen Orten. In der Stadt Heilbronn. Im Landkreis Heilbronn. Im Hohenlohekreis. Und im Landkreis Schwäbisch Hall.

- Die LebensWerkstatt ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg.
- Das ist der soziale Dienst der evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- Die Landeskirche sind alle Kirchengemeinden in Württemberg.

2 Umwelt und Ressourcenverantwortung

Der Lieferant verfügt über Umweltleitlinien und macht diese seinen Beschäftigten bekannt. Er erfüllt die jeweils geltenden Umweltstandards und gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus arbeitet der Lieferant kontinuierlich an der Vermeidung und Reduzierung von Umweltbelastungen.

2.1 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz von Ressourcen sowie die Abfallentstehung einschließlich Wasser- und Energieverbrauch sind möglichst zu minimieren oder zu vermeiden. Maßnahmen dafür sind etwa Anpassungen in Produktions- und Wartungsprozessen, der Einsatz alternativer Materialien sowie Einsparungen, Recycling und Wiederverwendung.

2.2 Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Der Lieferant stellt eine nachhaltige, resilient ausgelegte Energieversorgung sicher, erfasst und dokumentiert den Energieverbrauch mittels Energiemanagement, bevorzugt vorrangig erneuerbare Energien, prüft und setzt wirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Reduktion von Verbrauch und Emissionen um und optimiert diese fortlaufend.

2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant wendet einen systematischen Ansatz zur Identifikation, Handhabung, Verringerung sowie zur sachgerechten Entsorgung oder zum Recycling von Festabfällen an. Gefährliche Chemikalien und Stoffe sind zu identifizieren und so zu handhaben, dass bei Transport, Lagerung, Nutzung, Recycling und Entsorgung keine Gefährdungen entstehen.

2.4 Wiederverwendung und Recycling

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Produktionsabfälle dürfen nur über zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt werden. Recyclingprozesse sind sicherzustellen und zu überprüfen. Transporte von Materialien und Erzeugnissen erfolgen ausschließlich mit wiederverwendbaren Ladungsträgern. **Verpflichtung:** Lieferanten haben Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsdatenblätter und Nachweise über Unterweisungen bereitzuhalten; Abfallentsorgung hat gesetzeskonform zu erfolgen.

2.5 Umgang mit Luftemissionen und Luftqualität

Der Lieferant erfasst und bewertet, soweit verhältnismäßig und machbar, Emissionen aus den Betriebsabläufen insbesondere Luft- und Lärmemissionen sowie Treibhausgase bevor diese freigesetzt werden. Er überwacht diese Emissionen in angemessenen Abständen, führt sinnvolle Kontrollen durch und trifft bei Bedarf praktikable Maßnahmen zur Reduktion. Ziel ist es, die Luftqualität zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern; dazu zählen die Überprüfung vorhandener Abgasreinigungssysteme und das Prüfen kosteneffizienter Optionen zur Minimierung von Emissionen.

2.6 Erfassung von Emissionen& CO2-Reduktion

Lieferanten werden ermutigt, ihre Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Dazu empfiehlt es sich, realistische, zeitlich gestaffelte Ziele zu formulieren und, wo möglich, wissenschaftlich fundierte Reduktionsziele anzustreben.

2.7 Industrielles Abwasser – Behandlung und Ableitung

Industrielles Abwasser aus Betriebsabläufen, Produktionsprozessen und sanitären Einrichtungen ist vor Einleitung oder Entsorgung zu erfassen und zu klassifizieren. Der Lieferant überwacht diese Abwässer regelmäßig, führt erforderliche Prüfungen durch und behandelt sie bei Bedarf sachgerecht. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Abwassermenge zu prüfen und umzusetzen.

2.8 Bodenqualität und Schutz

Lieferanten sorgen dafür, dass die Bodenqualität durch nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken erhalten und gefördert wird. Der Einsatz von Chemikalien und Düngemitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken und sorgfältig zu überwachen, um Verschmutzungen zu verhindern. Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben oder auszugleichen.

2.9 Artenvielfalt, Landnutzung, Entwaldung und Tierschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung einzuhalten und diese Anforderungen entlang der Lieferkette zu prüfen und umzusetzen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen. Er vermeidet, wo möglich, Praktiken, die Entwaldung oder gravierende Landnutzungsänderungen fördern, und bevorzugt nachhaltige Alternativen zum Schutz natürlicher Lebensräume. Zudem gelten hohe Tierschutzstandards: Tiere sind artgerecht zu halten und vor unnötigem Leid zu schützen; Misshandlung und ungeeignete Haltungsformen sind untersagt.

3 Menschenrechte und Schutzpflichten

3.1 Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Menschenhandel

Der Lieferant achtet international anerkannte Menschenrechte und stellt sicher, dass er nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Er führt Verfahren ein, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu verhindern, zu mindern und zu beheben. Kinderarbeit ist in keinem Prozess zulässig und wird strikt abgelehnt. Die LebensWerkstatt verfolgt eine Null-Toleranz-Politik; Lieferanten haben die ILO-Richtlinien zum gesetzlichen Mindestalter für Beschäftigung einzuhalten. Zudem verpflichtet er seine eigenen Lieferanten und Geschäftspartner, dieselben menschenrechtlichen Standards einzuhalten

3.2 Freie Wahl der Beschäftigung

Die Lieferanten und ihre Personalvermittler dürfen keine Zwangs- oder unfreiwilligen Arbeitskräfte einsetzen und sich nicht am Menschenhandel beteiligen. Mitarbeitende dürfen nicht verpflichtet werden, Ausweise oder Reisepässe als Bedingung für die Anstellung abzugeben. Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung mit den wesentlichen Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsverhältnis muss von Mitarbeitenden unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist ohne Sanktionen beendet werden können. .

3.3 Faire Bezahlung, Sozialleistungen und Arbeitszeitregeln

Arbeitszeiten sowie Lohnzahlungen müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Beschäftigte erhalten schriftliche Arbeitsverträge mit klaren Angaben zu Arbeitszeiten und Vergütung. Die Bezahlung für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden darf nicht unter dem nationalen Mindestlohn liegen und muss mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen, je nachdem welcher Betrag höher ist.

3.4 Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen

Das Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften oder sonstige Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und kollektive Maßnahmen durchzuführen, ist zu achten und zu fördern. Wo Vereinigungsfreiheit oder Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Wege für unabhängige Vertretungen sicherzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sind vor Diskriminierung zu schützen und müssen ungehinderten Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen erhalten, um ihre Rechte gesetzlich und friedlich ausüben zu können.

3.5 Schutz vor Belästigung und Diskriminierung

Lieferanten lehnen jede Form von unmenschlicher Behandlung wie Gewalt, sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, Mobbing, öffentliche Beschämung oder verbale Beleidigungen ab. Es darf keine Diskriminierung aus z.B. folgenden Gründen stattfinden: Ethnische Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, sexuelle Orientierung, soziales Umfeld, Alter, geistiger oder körperlichen Einschränkungen, Familienstand, Schwangerschaft, Zugehörigkeit einer Gewerkschaft und/oder Partei soweit diese auf Toleranz gegenüber anders Denkenden und demokratischen Grundsätzen beruht.

3.6 Gleichstellung der Geschlechter

Die Lieferanten handeln nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Geschlechter, so wie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unter Artikel 3 Absatz 2 verankert: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt."

3.7 Schutz benachteiligter Gruppen

Die Lieferanten sichern die Rechte besonders schutzbedürftiger Gruppen etwa Frauen, indigener Gemeinschaften, Minderjähriger und Wanderarbeitender innerhalb ihrer Betriebe und Lieferketten. Sie ergreifen Maßnahmen, um gleiche Bezahlung und Chancengleichheit auf allen Ebenen zu gewährleisten. Zusätzlich setzen sie Schutzmaßnahmen zur Gesundheit und Sicherheit um, insbesondere für weibliche Beschäftigte, etwa Prävention sexueller Belästigung, physische Sicherheitsvorkehrungen und geeignete Unterkünfte sowie Einrichtungen für stillende Mütter.

3.8 Land-, Wasser- und Waldrechte; Schutz vor Zwangsräumungen

Die Lieferanten halten das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen und Land-, Wald- oder Wasserentzüge ein. Die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften werden in der gesamten Lieferkette gemäß der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker geachtet und geschützt. Der lokalen Bevölkerung muss jederzeit Zugang zu Ressourcen sowie zu guter Boden- und Luftqualität gewährt werden.

3.9 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Lieferanten dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte einsetzen, wenn dadurch geltende Menschenrechte, Freiheits- oder Arbeitsgesetze verletzt werden.

3.10 Arbeitspraktiken sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Durch geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen werden Unfälle und berufsbedingte Gesundheitsschäden vermieden. Dazu gehören die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, ergonomischer Arbeitsplätze und Notfallausrüstung sowie Vorkehrungen für Brandschutz und den sicheren Umgang mit Maschinen, Chemikalien und Gefahrstoffen. Ein systematisches Stör- und Unfallmanagement ist etabliert. Mitarbeitende werden regelmäßig zu Gesundheits- und Sicherheitsstandards informiert und geschult.

4 Unternehmensethik und faire Geschäftspraktiken

4.1 Anti-Korruptions- und Bestechungsregelungen

Korruption und Bestechung werden nicht toleriert. Der Lieferant darf keine unzulässigen Zahlungen, Geschenke, Sponsoring, Spenden, Bewirtungen, Unterkünfte oder andere Vorteile anbieten, fordern oder annehmen, um sich oder andere zu bereichern. Höchste Integritätsstandards sind bei allen Geschäftsaktivitäten einzuhalten. Der Lieferant muss eine Null-Toleranz-Politik gegen Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung verfolgen und geeignete Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Antikorruptionsgesetze anwenden.

4.2 Transparenz und Berichtspflichten

Die Geschäftspraktiken der Lieferanten sind transparent und fair. Es werden keine mündlichen Nebenabsprachen zu bestehenden Verträgen getroffen. Die Handlungen müssen jeder Zeit nachvollziehbar und ethisch und rechtlich einwandfrei sein.

4.3 Wettbewerbsrecht und faire Marktpraktiken

Die Lieferanten sehen sich an die nationale und internationale Gesetzgebung zum Kartellrecht gebunden. Absprachen zur illegalen Marktbeeinflussung sind verboten.

4.4 Schutz vor Fälschungen und Schutz geistigen Eigentums

Geistige Eigentumsrechte sind zu achten. Technologietransfer und Weitergabe von Know-how erfolgen so, dass Schutzrechte sowie Kunden- und vertrauliche Informationen gewahrt bleiben. Für an die LebensWerkstatt gelieferte Produkte dürfen vom Lieferanten keine gefälschten Komponenten verwendet werden. Der Lieferant reduziert zudem das Risiko, dass umgeleitete Teile oder Materialien in die gelieferten Erzeugnisse gelangen, und orientiert sich bei der Produktentwicklung an den einschlägigen technischen Vorschriften.

4.5 Exportkontrollen und Sanktionen

Die LebensWerkstatt hält sich an nationale und internationale Exportbestimmungen. Der Handel mit und/oder die Fertigung von Rüstungsgütern oder Teilen davon ist mit dem Selbstbild der LebensWerkstatt nicht zu vereinbaren. Auch sanktionierte Dienstleistungen und Informationen werden von der LebensWerkstatt nicht angeboten oder verarbeitet.

4.6 Umgang mit Interessenkonflikten

Entscheidungen werden ausschließlich auf Grundlage von Fakten und sachlichen Kriterien getroffen. Persönliche und/oder finanzielle Interessen einzelner sowie deren Beziehungen dürfen keinen Einfluß auf die Entscheidungen im Bereich der LebensWerkstatt haben.

4.7 Meldesysteme, Whistleblower-Schutz und Eskalation

Der Lieferant hat schriftliche Compliance-Richtlinien vorzuhalten, diese regelmäßig zu aktualisieren und allen relevanten Mitarbeitenden sowie Subunternehmern zugänglich zu machen. Er gewährleistet vertrauliche Meldemöglichkeiten (inkl. Whistleblower-Schutz), wirksame interne Kontrollen, regelmäßige Schulungen und Überwachungsmaßnahmen und ermöglicht der LebensWerkstatt stichprobenartige Prüfungen und Nachweise (z. B. Richtlinien, Schulungsprotokolle, Prüfberichte). Bei festgestellten Verstößen ergreift der Lieferant unverzüglich geeignete Korrektur- und Eskalationsmaßnahmen und informiert die Organisation darüber.

4.8 Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Lieferant verpflichtet sich, in all seinen Geschäftsbeziehungen sowie gegenüber seinen Mitarbeitenden personenbezogene Daten angemessen zu schützen. Bei Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten sind stets die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4.9 Informationspflichten des Lieferanten

Die Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften wahrheitsgemäße Angaben zu ihren Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken, Umweltmaßnahmen, Geschäftstätigkeiten, Unternehmensstruktur, finanziellen Verhältnissen und Leistungen offenlegen. Geschäftsabläufe sind transparent zu gestalten und in den Geschäftsbüchern sowie Aufzeichnungen des Lieferanten korrekt zu dokumentieren. Das Verfälschen von Aufzeichnungen oder die falsche Darstellung von Bedingungen oder Praktiken innerhalb der Lieferkette ist untersagt.

4.10 Verantwortung bei Finanzen

Die Lieferanten sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Buchführung und Offenlegung einzuhalten. Sie führen vollständige und genaue Finanzaufzeichnungen und -berichte, die verantwortungsbewusste Geschäftsentscheidungen ermöglichen. Finanzbücher und -aufzeichnungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen.

4.11 Geldwäscheprävention

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Der Lieferant kommt seinen gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention nach und beteiligt sich nicht an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration von kriminellen oder illegal erworbenen Vermögenswerten dienen.

4.12 Informationssicherheit und Umgang mit Informationen

Der Lieferant stellt ein angemessenes Niveau der Informationssicherheit sicher und verpflichtet sich, vertrauliche Informationen sowie Daten der LebensWerkstatt wirksam zu schützen. Auftragnehmer und Kooperationspartner des Lieferanten werden regelmäßig einer Risikobewertung in Bezug auf die Informationssicherheit unterzogen.

Mit Auftragnehmern und Kooperationspartnern stellt der Lieferant durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass ein angemessenes Informationssicherheitsniveau gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten wird. Vertragliche Anforderungen der LebensWerkstatt an die Informationssicherheit werden, soweit zutreffend, durch den Lieferanten an seine Auftragnehmer und Kooperationspartner weitergegeben und verbindlich eingefordert.

Der Lieferant verifiziert regelmäßig die Einhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen, beispielsweise durch Prüfungen, Nachweise oder geeignete Kontrollmaßnahmen. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass Informationssicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit Auftragnehmern und Kooperationspartnern unverzüglich erkannt, gemeldet und angemessen behandelt werden.

5 Umsetzung der Anforderungen

Dieser Lieferantenkodex wird künftig als verbindliche Vertragsanlage aufgenommen. Wir erwarten, dass Lieferanten Risiken in ihren Lieferketten identifizieren, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung dieser Risiken ergreifen und die Einhaltung der Prinzipien auch bei ihren eigenen Zulieferern sicherstellen.

Bei Verdacht auf Verstöße oder bei erhöhten Risiken informiert der Lieferant die Einkaufskontaktperson der LebensWerkstatt umgehend über festgestellte Verstöße, Risiken und ergriffene Maßnahmen. Die Einhaltung der Standards wird durch Vorlage von Zertifikaten, Prüfungsnachweisen und Lieferantengesprächen überprüft. Verstöße gegen diesen Kodex können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Auf Anfrage sind Lieferanten verpflichtet, den Kodex zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass sie ihn kennen und akzeptieren.

6 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte, der Arbeitsrechte und der Umwelt einzuhalten. Er verpflichtet sich ferner, umweltbezogene Risiken und nachteilige Umweltauswirkungen im eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit angemessen und zumutbar, in seiner Lieferkette zu vermeiden bzw. zu minimieren und die entsprechenden Anforderungen auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

Lieferanten verpflichten sich, den Inhalt dieses Kodex ihrem Personal, den jeweiligen Beauftragten und Subunternehmen in verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Mit der Unterzeichnung dieses Kodex bestätigt der Lieferant, diese Verpflichtung gelesen zu haben, umzusetzen und die Einhaltung gegenüber der LebensWerkstatt bei Prüfungen nachzuweisen und sicherzustellen. Danke!

Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift